

Erste Satzung zur Änderung der Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (GebEntgS) vom 28. November 2023

Vom 30.04.2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2 und Art. 35 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Art. 13 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (GebEntgS) vom 28. November 2023 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Buchstabe b wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„(c) von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl und der sozialen Betreuung nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG (Bewerbungsgebühr).“
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach dem letzten Spiegelstrich wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„• unter Art. 13 Abs. 3 Satz 2 BayHIG fallende Bewerbungen folgender ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber:

 1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
 2. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 3. Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 4. Personen mit gefestigtem Inlandsbezug entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, sofern diese nicht bereits von den Nr. 1 bis 3 erfasst sind,
 5. Personen, die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt oder von der Gebührenerhebung befreit sind.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Dem Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Bei der Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber ergibt sich der erhöhte Aufwand insbesondere durch Personal- und Sachkosten, die aufgrund der Organisation und des zusätzlich anfallenden Verwaltungsbedarfs entstehen.“
 - b. In Abs. 2 Buchstabe a wird „1.600,00“ durch „1.500,00“ ersetzt.
 - c. Dem Abs. 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„(d) für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG pro Bewerbung und Studiengang 50,00 bis 100,00 €“
 - d. In Abs. 9 Satz 1 werden nach den Wörtern „gegenüber den“ die Wörter „Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, den“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Dem Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sofern eine Bewerbungsgebühr zu entrichten ist, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Eingang der Bewerbung.“
 - b. In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Immatrikulation“ ein Komma und das Wort „der“ und nach dem Wort „Rückmeldung“ die Wörter „oder der Bewerbung“ eingefügt.

5. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Weist die ausländische Studienbewerberin oder der ausländische Studienbewerber die Zahlung der Bewerbungsgebühr nicht nach, wird die Bewerbung nicht bearbeitet.“
6. Dem § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Für die Bewerbungsgebühr gem. § 2 Abs. 1 lit. (c) ist eine Befreiung oder Ratenzahlung nicht möglich.“
7. In § 8 Abs. 1 werden nach den Wörtern „für die Erhebung der Gebühren sowie die Ausnahmen“ die Wörter „gem. § 3 und die für“ sowie nach den Wörtern „Rückerstattungen oder Ermäßigungen“ die Wörter „gem. § 7“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.